

# [Instruktion zur gleichförmigen Führung der Gemeinderechnungen]<sup>1</sup>

vom 18. Juli 1826

An die gesanten Ortsgerichten des souverainen Fürstenthums Lichtenstein

Da bisher die Gemeindsrechnungen sehr verschieden und unordentlich geführt worden sind, so erheischte es die Nothwendigkeit zu einer gleichförmigen Rechnungslegung eine Instruction auszufertigen, solche den Gerichten mitzuthemen, nach welcher sich dieselben künftig und zwar vom heurigen Jahre angefangen, zu benehmen haben.

Diese Instruction, welche sub I.<sup>2</sup> beiliegt, bestehet in der Form einer gehörig abgeschlossenen Rechnung, in welcher der lezt verbliebene Rechnungsrest in Empfang übertragen, dann die neuen Empfänge und Ausgaben in gehörig eingetheilten Rubriken vorkommen, worüber den Gerichten noch insbesondere folgende Erklärung gegeben wird:

## § 1 *Beim Empfang*

Ist der in der leztern Rechnung verbliebene Rechnungsrest, ob selber in Baarschaft, Aktivkapitalien oder andern Aktivforderungen bestehet, gleichviel, in die neue Rechnung zu übertragen, und es muss nunmehr das ganze Aktivvermögen, falls selbes in die frühern Rechnungen nicht einbezogen wurde, in jeder Rechnung evident aufgeführt und nicht wie es bis nun bei manchen Gemeinden geschehen, weggelassen werden, weil sonst eine solche Rechnung, in der nicht das ganze Aktivvermögen aufgeführt wird, zu nichts andern als nur zu Verwirrungen führen kann.

## § 2 *Beim neuen Empfang An angelegter Steuer*

In diese Rubrik ist

1. Die Steuer, so wie in der Instruktionsrechnung ersichtlich gemacht worden, ohne Rücksicht auf Guthabungen und Forderungen einzelner Steuerpflichtigen und ob selbe ganz oder theilweise bis Ende Dezember jeden Jahrs eingehet, mit dem ganzen angelegten Betrag in Empfang zu nehmen, weil die Forderungen und Guthabungen, wenn solche auch dem Betreffenden auf Abschlag der Steuer statt Baarem abgeschrieben werden, wieder in Ausgab gelegt werden müssen.

2. Der ganze Betrag des Steuervermögens, der aus dem rentamtlichen Quittirbüchele von Jahr zu Jahr ersichtlich gemacht wird, in den Rechnungen anzusetzen und zu bemerken, wie viel auf 100 fr. Steuervermögen, Steuer angelegt worden.

3. Muss die Steuer nach dem sub II. angeschlossenen Steueranlageregister immer im Monath Februar jeden Jahres stets für das laufende Jahr angelegt werden, weil es in dieser

---

<sup>1</sup> Kein Originaltitel. Original: LI LA RB G1 1826.

<sup>2</sup> Beilagen I bis III liegen bei.

Zeit doch noch möglich ist, einen Theil hieran einzuhöben und beim Rentamte nach der bestehenden höchsten Verfassung ratenweise abzuführen.

4. Ist die im vorstehend 3ten Punkt bestimmte Anordnung auszuführen leicht möglich, wenn sich die Gerichten angelegen seyn lassen, die gesamte Schuldigkeit von den Betreffenden bei Zeiten einzuhöben und nicht wie bisher bei mehreren Gemeinden der Fall war, bei vielen Ansassen Resten anhäufen lassen, die dann freylich einen bedeutenden Rückstand nicht auf einmal abtragen können.

5. Wäre es für die Gerichten eine Erleichterung, wenn in einem Jahre nur einmal die Steuer (in der im 3ten Punkte bestimmten Zeit) mit dem zu Deckung der ganzjährigen gesamten Ausgaben erforderlichen Betrage angelegt würde, weil eine 2te Steueranlage im Jahre die nemliche Arbeit mit der Berechnung so wie die Erstere verursacht.

6. Muss der etwa in besonderen Fällen im Rest verbliebene Steuerbetrag nicht nur im Steueranlagbuch in der 8ten Rubrik, sondern auch im Restenausweis, wie die Instruktionsrechnung Folio 5 1/v zeugt, individuel ausgewiesen werden.

7. Ist in das nun zu verlegende Steuerumlagbuch in die 1te Rubrik das Steuervermögen bei jedem Ansass und Uiberländer, in der 2ten die neu angelegte Steuer, in der 3ten der etwa vom vorgehenden Jahre verbliebene Rest, in der 4ten die Summa der neuen Schuldigkeit samt verbliebenen Rest, in der 5ten die baare Abzahlung, in der 6ten was mit Guthabungen bei ein oder andern Steuerpflichtigen auf die Schuldigkeit statt Baarem abzuschreiben worden, in der 7ten die Summen der Abfuhr und in der 8ten der nach Abschlag der Abfuhr von der Schuldigkeit bis Ende Dezember im Rest verbliebenen Betrag deutlich einzutragen.

8. Kommt in dem Steueranlagbuch jeder Steuerpflichtige anzusetzen, wobei mit der Hausnummer 1 angefangen und so in der fortlaufenden Ordnung bis zu der letzten Numer fortgefahren werden muss. Sind dann die Hausbesitzer der Ordnung nach eingetragen, so kommen jene Individuen, welche zwar steuerbare Güter aber keine Häuser besitzen und doch in der nemlichen Gemeinde wohnen, nach diesen die Uiberländer aus andern hierländigen Gemeinden und zuletzt die fremden Uiberländer (wenn je bei ein oder der andern Gemeinde der Fall ist) aufzuführen; sodann wird das Steueranlagbuch nach gepflogener Berechnung bei allen Rubriken summirt, geschlossen und vom Richter, Säcklmeister und einem Geschworenen unterschrieben.

### § 3

#### *An Zinsen von den der Gemeinde gehörigen Aktivkapitalien*

Bei jenen Gemeinden, welche Aktivkapitalien mit oder ohne Obligazionen ausstehen haben, muss nach dem Sinne der Instruktionsrechnung

der Name und Wohnort des Schuldners mit Ansetzung der Hausnummer

die Höhe des Kapitals und der Datum des Schuldbriefes

die Zeit, für welche der Zins bezahlt wurde, und

das Prozent zu 4 oder 5, nachdem selbes im Schuldbrief bedungen worden, genau angeführt werden.

§ 4  
*An rückgezahlten Kapitalien*

Obwohl nach dem angeführten Beispiel die in dieser Rubrik in der Instruktionsrechnung Folio 1 1/v als bezahlt angeführten 100 fr auch unter den verbliebenen Rechnungsrest per 752 fr 30 x mitbegriffen sind und daher zweimal, nemlich das erstemal im übertragenen alten Rest und das zweitemal unter dem neuen Empfang vorkommen, so fällt deshalb die Rechnung doch nicht irrig aus, wenn das abgezahlte Kapital mit dem nemlichen Betrage, wie es in den neuen Empfang genommen wurde, dagegen wieder als durchlaufend in Ausgab gelegt wird; um daher bei vorkommenden Fällen eine leichtere Uibersicht zu haben, müssen die zwey Rubriken des Empfangs und der Ausgab in den Rechnungen geführt werden.

§ 5  
*An aufgenommenem Geld*

In diese Rubrik werden jene Gelder, welche zu schleiniger Abtragung einer Gemeindschuldigkeit von wem immer ohne Obligation im Laufe des Jahrs nur jenenfalls aufgenommen werden, wenn beim Säcklmeister oder Einzieher nicht soviel Baarschaft vorhanden wäre, um einen dringenden Rückstand zahlen zu können, in Empfang gebracht; wo hingegen bei Abzahlung derselben der bezahlte Betrag bei der Rubrik verschiedene Ausgaben wieder in Ausgab zulegen ist.

Bei solchen Fällen, wo Gelder aufgenommen werden und der Säcklmeister oder Einzieher noch zuviel an Rückständen einzuhöben hat, dass, wenn selbe eingegangen wären, es nicht nöthig geworden wäre, Geld aufzunehmen, haben die Ortsgerichten darauf zu sehen, ob nicht etwan derjenige, welchem der Einzug übertragen ist, sich in der Einhörung der Schuldigkeiten lau benommen habe, in welchem Fall von ihm, wenn ohne Zins nichts entlehnt werden könnte, der entfallende Zins bis zur Abzahlung, aus Eigenem, und nicht auf Rechnung der Gemeinde bezahlt werden müsste.

Endlich darf ein Säcklmeister aus eignem Antrieb auf Rechnung der Gemeinde kein Geld aufnehmen, sondern es müssen hievon, wenn es je die äusserste Nothwendigkeit erheischt, welches aufzunehmen, der Richter, die andern gesamten Gerichtspersonen und zwey Deputirte, welch leztere die Gemeindsrechnung im Namen der andren Gemeindsbürgern zu unterschreiben haben, bevor in Kenntniss gesetzt werden, was dann nur mit deren Zustimmung geschehen könnte.

§ 6  
*An Güterpachtzins*

Hier kommt bei jenen Gemeinden, welche Gemeindsgüter an Jemanden in Pacht überlassen haben oder künftig überlassen dürften, der Name und Wohnort des Pachtnehmers, die Dauer der Pachtung und das Flächenmass des verpachteten Gutes anzuführen, übrigens ist der jährliche Pachtzins, wenn er auch bis zum Rechnungsschluss, nemlich bis Ende Dezember, nicht ganz eingegangen wäre, mit dem ganzen Betrag in Empfang zu nehmen, hingegen der verbliebene Rest (wie in der Instruktions-Rechnung Folio 5 1/v ersichtlich gemacht worden ist) auszuweisen.

§ 7  
*Weidzinsen*

In dieser Rubrik kommen jene Zinsen spezifisch genau aufzuführen, welche directe zum Besten für die ganze Gemeinde eingehen.

§ 8  
*Für verkauftes Holz*

Bei mehreren Gemeinden ist der Fall eingetreten, dass um bedeutende Summen an fremde Holzkäufer Stammholz und auch Holz zum Kohlen brennen verkauft wurde, ohne dass die Kaufsumme in Rechnungsempfang gebracht worden wäre, es muss daher wie in der Instruktionsrechnung zu sehen ist, der ganze Kaufschilling, ob dieser auf einmal oder terminweise (je nachdem die Uibereinkunft die Bedingnisse enthält) gezahlt wird, in dem nemlichen Jahre, in dem ein derley Verkauf statt hat, in Empfang einbezogen werden.

Geschieht die Zahlung terminweise, so wird der noch in Rückstand verbliebene Betrag im Restenausweis aufgeführt, wodurch den betreffenden Rechnungslegern diesfalls nichts zur Last gehen kann.

Da es sich auch schon getroffen hat, dass einige Rechnungsleger die Kaufsumme oder auch nur die Terminzahlung für verkauftes Holz deshalb nicht in Empfang brachten, weil andere Gerichtspersonen das Geld übernahmen und mit selben andere Gemeindsauslagen und auch Rückstände für erkaufte Güter zahlten, so ist nunmehr, um durch vollständige Führung der Gemeindsrechnungen eine leichtere und genauere Uibersicht (durch welche die Ordnung an der sowohl den Gerichten als auch den Gemeinden gelegen seyn muss, hergestellt werden kann) zu erzielen und ordnungswidrige Extrarechnungen zu beseitigen, das ganze Aktivvermögen, wie bereits beim 1ten § dieser Erklärung gesagt worden, in Rechnungsempfang zu nehmen, wo hingegen die gezahlten Beträge wieder in Ausgab zu legen sind. Sobald ein solcher Holzverkauf geschlossen ist, muss die Kaufsumme, wenn sie auch nicht bis zum Rechnungsschluss eingegangen wäre, schon als Aktivvermögen angesehen und deshalb in Rechnungsempfang gebracht werden.

Bei jenen Gemeinden, wo die Gemeindsbürger für das aus der Gemeindwaldung erhaltene Holz etwas zu bezahlen haben, ist nach dem beigeschlossenem Formular sub III ein Holzverkaufsprotokoll einzuführen, in welchem der Datum des Verkaufs, Namen der Käufer mit Beisetzung der Hausnummer, dann die Eintheilungen der Stumpen in grosse, mittlere und kleine Stücke und die hiefür eingehenden Geldbeträge deutlich eingetragen werden müssen.

§ 9  
*Waldfrevelstrafen*

Nach dem Abschluss des Holzverkaufsprotokolls sind ferner die Waldfrevelstrafen, wie in der Beilage III ersichtlich ist, spezifisch aufzuführen, worüber auch noch insbesondere die Instruktionsrechnung bei dieser Rubrik die Anleitung giebt.

§ 10  
*Für abgelöstes Gemeindwerk*

Ist der Vergütungsbetrag in der Rechnung spezifisch, jedoch nur in jenem Falle zum Empfang einzubeziehen, wenn Gemeindansassen, welche statt den Werken, die sie treffenden Tage mit Geld bezahlen und hiedurch von der Naturalarbeit durch die Gemeinde *in Corpore* enthoben werden.

Stellt hingegen ein Gemeinbürger statt seiner einen Tagelöhner, so ist das eine Privatsache, die auf die Gemeinrechnung keinen Bezug hat.

§ 11  
*Einkaufsgelder*

Findet in ein oder der andern Gemeinde ein Einkauf statt, so ist der ganze Betrag desselben, wenn er auch im nemlichen Jahre bis zum Rechnungsschluss nicht ganz abgeführt seyn sollte, in Empfang zu nehmen und hingegen der verbliebene Rückstand in [den] Restenausweis einzubringen.

§ 12  
*Abzugsgelder*

In diese Rubrik kommt jener Betrag, welcher von dem Vermögen eines aus ein oder der andern Gemeinde ins Ausland oberamtlich entlassene Individuums nach der bisher bestehenden Übung zu Gunsten der Gemeinde in Abzug kommt, aufzunehmen, nur muss auch der Betrag des Vermögens sowohl als auch das Prozent gehörig angeführt werden.

§ 13  
*Hintersässgelder*

Wurden bis nun bei mehreren Gemeinden gar nicht in Empfang gebracht, bei jenen Gemeinden, wo die Hintersässe ein Hintersässgeld durch welche Bedingung immer zu Gunsten der Gemeinde zu zahlen verbunden sind, müssen derley Gelder, wenn sie auch bis Ende Dezember jeden Jahres nicht ganz eingebracht worden wären, im Rechnungsempfang einbezogen werden.

§ 14  
*Rechnungsmängel*

Muss sich nach der Anleitung der Instruktionsrechnung benommen werden, es kommen daher in dieser Rubrik jene Beträge, welche durch Ausstellung gerügt und mittelst Erläuterung vom Rechnungsleger und von den Gerichten nicht gehörig behoben werden können, in Rückempfang zu nehmen.

§ 15  
*Verschiedene Empfänge*

Bei dieser Rubrik sind alle jene Geldbeträge separat aufzuführen, welche bei den Gemeinden für was und unter welchem Namen immer, z.B. aus der Zehentanlage, an Kleinzoll, Fassnachthennen, Schäfhaber u.s.w., eingehen und die unter die bei den vorgehenden Paragraphen aufgeführten Rubriken nicht gehören.

§ 16

Ist der neue Empfang abzuschließen und nach diesem der verbliebene alte Rechnungsrest anzuführen, wo sich dann, wenn der neue und alte Empfang zusammen addirt wird, die Summe des ganzen Empfangs darstellt.

§ 17  
*Bei der Ausgab  
In das fürstliche Rentamt*

Die abgeführten Posten sind nicht mehr summarisch und ohne Datum, wie es bei mehreren Gemeinden bisher der Fall war, sondern spezifisch mit Beisetzung des Datums nach dem rentamtlichen Quittirbüchl, wie dies in der Instruktionsrechnung ersichtlich ist, aufzuführen. Das Quittirbüchl ist jedes Jahr der Gemeindsrechnung beizulegen, welches den Gerichten nach beendigter Revision wieder zurückgegeben werden wird.

§ 18  
*Auf Zinse der Passivkapitalien*

Hier ist der Name und Wohnort des Gläubigers, der Kapitalsbetrag, das Prozent und die Zeit, für welche die Zinse bezahlt worden, genau aufzuführen; über den gezahlten Zins hat sich jeder Rechnungsleger die Quittung, in der auch ersichtlich gemacht seyn muss, für welche Zeit und von welcher Kapitalshöhe der Zins entrichtet wurde, geben zu lassen und jedesmal der Rechnung beizulegen.

§ 19  
*Auf Abzahlung der Passivschulden*

Kommt der Fall vor, dass auf Kapitalien mit oder ohne Obligazionen, welche die Gemeinde schuldet, etwas abgezahlt wird, so ist der gezahlte Betrag bei dieser Rubrik in Ausgab zu bringen und die Quittung der Rechnung beizulegen.

§ 20  
*Auf rückgezahlte Aktivkapitalien*

Mit Bezug auf den 4ten § dieser Erklärung ist bei vorkommenden Fällen das rückgezahlte Aktivkapital im neuen Empfang zu bringen, dagegen wieder als durchlaufend bei dieser Rubrik in Ausgab zu legen.



§ 24  
*Auf Besoldungen*

Bey manchen Gemeinden dürfte es üblich seyn, dass der Richter, Säcklmeister, die Geschworenen und Wuhmeister von der Gemeinde einen jährlich bestimmten Gehalt nebst Aufrechnung der Taglöhne erhalten; wo diese Uibung bestehet, ist sowohl bei diesen als auch bei andern Solaristen z.B. Schullehrer, Mesmer, Nachtwächter, Hebam u.s.w., der Gehalt ganz, ob er in Baarem erfolgt oder auf Steuer und andern Gemeindsschuldigkeiten abgeschrieben wird, in Ausgab zu legen, weil hingegen wieder die ganze Schuldigkeit, welche ein oder der andere Solarist zu tragen hat, in Rechnungsempfang genommen werden muss, worüber auch zugleich das Formular sub II über das Steuerumlagebuch, wie sich bei solchen Abschreibungen zu verhalten ist, in der 6ten Rubrik die Anleitung giebt.

Diese Besoldungen sind ebenfalls in der Gänze auf klassenmässigen Stempln zu quittiren und die Quittungen der Rechnung beizulegen.

Bisher ist es bei einigen Gemeinden geschehen, dass Guthabungen als Gehalt, Taglöhne etc., wenn solche auf Abschlag der Steuer statt Baarem abgeschrieben wurden, nicht in Ausgab gelegt worden sind, weil in der nemlichen Höhe als derley Abschreibungen statt hatten, wieder in der Schuldigkeit weniger in Empfang genommen worden ist.

Die Ausgleichung kann in der Gemeinde geschehen, wie sie will, so muss doch künftig, und zwar schon im heurigen Jahre angefangen, die ganze Schuldigkeit in Empfang genommen, dagegen die Guthabungen, wenn solche auch statt Baarem abgeschrieben worden wären, wieder ganz in Ausgab gelegt werden, weil durch die Einführung und Beibehaltung der Ordnung, von der nicht abgewichen werden darf, die betreffenden Rechnungsleger nicht so leicht in Irrthum gerathen können.

§ 25  
*Auf Richter und Geschworene Taglöhne*

Über derley Taglöhne ist ein eigenes Verzeichnis ohne Stempl, in welchem der Tag, der Gegenstand des Geschäftes und wo selbes verrichtet worden, spezifisch enthalten seyn muss, für jede Gerichtsperson auf einem Blatt separat zu führen, wo dann dieses Verzeichnis mit Ende Dezember jeden Jahrs abzuschliessen, der summarische Betrag für jede Gerichtsperson in Ausgab zu bringen und selbes der Rechnung ebenfalls beizulegen kommt.

Ubrigens ist sich hinsichtlich der Abschreibung der Taglöhne auf Abschlag der Steuer oder andere Schuldigkeit nach dem vorgehenden 24ten § zu halten.

§ 26  
*Baukosten*

Können hie und da bei Kirchen, Schulen und andern den Gemeinden zugehörigen Gebäuden, an welchen Reparatur nothwendig vorzunehmen ist, treffen. In solchen Fällen haben die Professionisten über die hergestellten Reparaturen, auf Stempeln ausgefertigte Conten, in welchen ersichtlich seyn muss, was geleistet wurde, dem Richter zu übergeben, der dann den Conto mit unterschreibt und der Rechnungsleger den verdienten Lohn auszahlt und der betreffenden Gemeindsrechnung beilegt.

§ 27  
*Einzuglohn*

Ist nach der in jeder Gemeinde bestehenden Uibung von der ganzen Steuerumlage aufzurechnen, ausser dann könnte hieran nichts aufgenommen werden, wenn der Einzug durch die Säckelmeister bisher unentgeltlich besorgt worden wäre.

Bei Aufrechnung des Einzuglohns muss der Betrag vom Gulden, wie dies in der Instruktionsrechnung Folio 4 1/v ersichtlich gemacht wurde, ob zu 1 oder 2 d<sup>4</sup> angesetzt werden.

Da der Einzuglohn, wo es üblich ist, von der ganzen Steueranlage oder von einer andern angelegten Schuldigkeit vom ganzen Betrag aufrechnet werden soll, so ist, falls es sich treffen sollte, dass ein Säckelmeister oder andere Einzieher an einen zweiten neu gewählten seinen Dienst abzutreten hätte, ohne dass die gesamten Schuldigkeiten bis zum Rechnungsschluss, das ist bis Ende Dezember, in der Gänze eingegangen wären, so müsste der Vorgänger seinem Nachfolger an Einzuglohn so viel gut machen, als auf den allenfalls noch im Rückstand verbliebenen Betrag verhältnissmässig entfallen würde.

§ 28  
*Auf Rechnungsmängl*

In dieser Rubrik sind jene Beträge, welche durch Mängl als zu wenig gezahlt gerügt [und] nachträglich berichtigt worden, in Ausgab zu legen.

§ 29  
*Verschiedene Ausgaben*

Bei dieser Rubrik kommen in der Rechnung alle jene bezahlten Beträge spezifisch aufzuführen, zu beausgaben und die Quittungen der Rechnung beizulegen, welche unter die andern vorgeschriebenen Ausgabsubriken nicht gehören, als z.B.: Kleinzoll, Mausfänger, Kaminfeger, für Schulbücher etz.. Beim Mausfänger ist die Anzahl der gefangenen und vorgezeugten Maulwürfen (Scheren) und Mäusen, dann wie viel für 1 Stk. gezahlt wird, in der Rechnung anzumerken.

Ferners kommt bei den für Schulbücher beausgabten Geldbetrag die Bücheranzahl und wie hoch 1 Stück erkaufte wurde, anzuführen.

§ 30  
*Abschluss*

Vor dem Abschluss werden die gesamten Ausgaben summiert, nach dem wird der ganze Empfang anher übertragen, von dem dann die Ausgaben in Abzug kommen. Ist dies geschehen, so zeugt sich dann der verbliebene Rechnungsrest, welcher wieder in der nächstfolgenden Rechnung in Empfang gebracht werden muss: z.B.:

Nach der Instruktionsrechnung Folio 5 beträgt der verbliebene  
Rechnungsrest mit Ende Dezember 1826

3106 fr 1 xr

---

<sup>4</sup> Denar.

Dieser Betrag wird in der 1827er Rechnung, wenn auch die unter diesem Rechnungsrest mitbegriffenen Rückstände, als Steuern, für verkauftes Holz etz. im Laufe des Jahres 1827 gänzlich oder zum Theil eingebracht worden wären, auf folgende Art in Empfang übertragen:

An Aktivkapitalien	652 fr	30 xr	
An Resten laut den 1826er Ausweis	1922 fr	14 xr	2 d
Und an Baarschaft	531 fr	16 xr	2 d
Summa	3106 fr	1 xr	

So dann ist der neue Empfang nach den vorgeschriebenen Rubriken in der Ordnung fortzuführen.

Ubrigens bedarf es keiner summarischen Wiederholung über die Empfänge und Ausgaben, wenn in den Gemeinderrechnungen die Abtheilungsrubriken *Einzel*, *zusammen* enthalten sind.

### § 31

#### *Von dem Ausweis über den verbliebenen Rechnungsrest*

Obschon die Instruktionsrechnung Folio 5 1/v, 6 und 6 1/v über die Führung des Ausweises genügend Aufschluss giebt, so wird nur noch bemerkt, dass die Rubriken, so wie selbe beim Empfang vorkommen, auch in diesem Ausweis, wenn hieran etwas im Rückstand verbleibt, der Ordnung nach geführt werden müssen.

Bei den Aktivkapitalien ist der Datum der Obligazion und das Prozent beizusetzen; sind Kapitalien ohne Schuldbriefe weggeleihen worden, so muss beigesetzt werden, an welchem Tag, Monath und Jahr und wem das Geld geliehen wurde.

Ubrigens ist in den Restenausweis um eine vollkommene Uübersicht zu haben und so viel möglich allenfälligen Irrungen wegen Verwechslung gleicher Namen vorzubeugen, auch die Hausnummer bei jedem Restanten beizusetzen.

Nach dem Abschluss dieses Ausweises muss die Rechnung datirt, dann vom Richter und Säcklmeister unterschrieben werden.

### § 32

#### *Uiber den Ausweis der gemeinschaftlichen Passivschulden*

Giebt schon ebenfalls die Instruktionsrechnung Folio 7 Aufschluss, jedoch wird noch hier bemerkt, dass in diesem Ausweis alle Passivschulden, es mögen hierüber Schuldbriefe von den Gerichten im Namen der Gemeinde ausgestellt seyn oder nicht, der Ordnung nach spezifisch aufgeführt werden müssen.

1tens kommen die verzinslichen Kapitalien mit Beisetzung des Namens und Wohnorts der Gläubiger, dann der Datum der Obligazion, das Prozent und der Kapitalsbetrag in die erste Rubrik anzusetzen,

2tens sind die unverzinslichen Kapitalien der Ordnung nach und

3tens die anderweitigen Schulden anzuführen.

Leztere können jene seyn, wenn ein oder die andere Gemeinde etwas kauft und die Kaufsumme terminweise zu zahlen hat, wo dann der noch rückständige Betrag in diesen Ausweis einbezogen werden müsste. Auch kann hie und da der Fall eintreten, dass Kapitalzinse, Besoldungen und Tagelöhne wegen vielen Aktivrückständen, die noch einzuziehen wären, nicht ganz, aus Mangel an Baarschaft in nemlichem Jahre, in dem sie bezahlt werden sollten, berichtet werden könnten, dann wären ebenfalls derley Guthabungen als Gemeinpassivschulden anzusehen, und müssten gleich den andern Posten für jeden Betreffenden separat ausgewiesen, im nächstfolgenden Jahre bezahlt und beausgabt werden.

Nach Abschluss dieses Passivstandausweises ist der Datum beizusetzen und vom Säcklmeister als Rechnungsleger zu unterschreiben.

### § 33

Bei jeder Gemeinrechnung muss nach der leztern Unterschrift des Säcklmeisters die Bestätigungsklausel den ganzen Inhalte gemäs, wie solche die Instruktionsrechnung beim Schlusse enthält, beigesezt werden, dann kommt selbe und zwar am nemlichen Tage zu datiren, an welchem die Rechnung den Gerichtspersonen und Gemeinseputirten vorgelesen worden ist.

### § 34

Da bisher bei einigen Gemeinden auf die gehörigen Unterschriften sehr wenig und zum Theil gar nicht geachtet worden ist, obgleich schon im Jahre 1810 eine oberamtliche Verordnung, in welcher die Beiseztung der Unterschriften der Gerichtspersonen und zweyen Gemeinseputirten bei jeder Rechnung befohlen worden, hienaus gegeben wurde, so wird mit Bezug auf den erwehnten oberamtlichen Auftrag der gesammten Ortsgerichten anmit bedeutet, dass vom heurigen Jahre angefangen bei Vorlesung der Rechnungen die gesammten Gerichtspersonen und nebst diesen wenigstens noch zwey Gemeinseputirte, die aber mit dem Rechnungsleger in keiner nahen Verwandtschaft seyn dürfen, im Namen der ganzen Gemeinde gegenwärtig seyn müssen, welch alle, die bei der Versammlung sind, die Rechnung nach geschעהer Vorlesung zu unterschreiben haben.

### § 35

Falls eine Gerichtsperson oder ein Deputirter nach geschעהer Vorlesung der Rechnung bei welcher Empfangs- oder Ausgabspost immer eine Einwendung zu machen hätte, so ist deshalb die Unterschrift nicht zu verweigern, weil bei solchen Fällen es Jedem unbenommen bleibt, eine schriftliche Erklärung über ein oder andere beanständete Post bei der Versammlung dem Richter zu übergeben, der solche bei sonstiger Verantwortung der Rechnung beizulegen hat.

### § 36

Nebst den in den vorstehenden 35 Paragraphen enthaltenen Weisungen wird noch den Gerichten mitgegeben, dass

1tens Die Rechnungen ganz nach dem Sinne der Instruktionsrechnung und dieser Erklärung um so gewisser verfasst werden müssen, als widrigens jede nach der alten Weise verfer-

tigte Rechnung vor der Revision so oft zur Umänderung, bis selbe ganz der Ordnung gemäs ausgefertigt wäre, zurückgegeben werden würde.

Um dieser Unannehmlichkeit, welche zugleich mit vielem Zeitverlust für die betreffenden Rechnungsleger verbunden wäre, zu entgehen, wäre das beste Mittl, wenn die Gerichten die Rechnungen sowohl als auch die Steueranlag und andre auf die Rechnung Bezug habende Register durch Leute, die doch des Schreibens und Rechnens kündig sind, und eine deutlich leserliche Schrift haben, ausfertigen lassen. Da ohnedies die Rechnung niemand unentgeltlich machen wird, so ist der dafür gezahlte Betrag allerdings zur Ausgab geeignet, und in diesem Falle unter den verschiedenen Ausgaben aufzuführen.

2tens Muss jede Rechnung Jahr für Jahr vom 1ten Jänner bis Ende Dezember geschlossen, gehörig unterschrieben und mit Ende Jänner jeden nächstfolgenden Jahrs unter sonstig zu gewärtigenden Exekuzion beim Amte einbegracht werden.

3tens Kann und darf der Rechnungsabschluss, wenn statt dem Säcklmeister oder Einzieher im nächstfolgenden Jahre ein Anderer gewählt würde und noch mehrere Posten einzuziehen wären, deshalb nicht verzögert werden, weil über die mit Ende Dezember verbliebenen Ausstände der Restenausweis den Ausschlag giebt, folglich der Rechnungslegung kein Hinderniss im Wege liegt.

4tens Ist von jeder Rechnung in der Gemeinde ein Exemplar zurückzubehalten, das aber mit der zum Amte abzugebenden Rechnung genau übereinstimmen muss, um die allenfälligen Mängln jedesmal deutlich beantworten zu können.

5tens Müssen sowohl über die Empfänge als Steueranlagregister und Consignationen als auch über die Ausgaben die Quittungen etz., welche Schriften immer (Schuldbriefe und Kontrakte ausgenommen) die auf die Rechnung Bezug haben, derselben beigelegt werden und

6tens Sind die Rechnungsmängel, welche ein oder die andere Rechnung betreffen sollten, binnen 8 Tagen den gesamten Gerichtspersonen und den zwey Deputirten, welche bei Vorlesung der Rechnung gegenwärtig waren, vorzulesen, von den Rechnungslegern gleich in der Versammlung bei jedem § deutlich zu beantworten und binnen den nächsten 8 Tagen mit den gesamten Unterschriften versehen wieder beim Amte einzubringen.

Vorstehende Erklärung wird den gesamten Ortsgerichten mit der Instruktionsrechnung sub I, Steueranlags-Register sub II und Holzverkaufs-, dann Waldfrevelstrafen-Protokoll sub III mit dem Auftrage zur Richtschnur mitgetheilt, dass sich dieselben hiernach genau benehmen und sowohl diese 3 Stück Beilagen als auch gegenwärtige Erklärung vom Erhalt längstens in 5 Tagen deutlich abschreiben lassen.

Nach den zur Abschrift für jede Gemeinde bestimmten 5 Tagen muss diese Erklärung mit den Beilagen von Ort zu Ort (versiegelt, damit kein Stück von selben verlohren gehe) befördert und vom lezten Orte wieder hierorts abgegeben werden.

Schlüsslich hat nebst den bereits verordneten in jeder Gemeinde der Richter und der Säcklmeister mit dem Beisatze diese Erklärung zu unterschreiben und den Tag des Einlangens beizusetzen, dass die Abschriften davon genommen wurden.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Der Empfang der Instruktion wurde wie folgt auf dem Dokument bestätigt:

Ad Praesentandum

Balzars

Richter,

Säcklmeister

Franz Anton Frick

Josef Bürzli

Empfangen am 21. Juli,

versant am 27. deto 1826

Oberamt des souverainen Fürstenthums Lichtenstein zu Vaduz, den 18ten July 1826

Josef Schuppler m.p.

Franz Schmid m.p.

Triesen	Richter, Säcklmeister	Johannes Kindle Gregor Gasner	Empfangen den 27ten
Triesenberg	Richter, Säcklmeister	Johann Schlegel	Empfangen den 6ten August, in Abwesenheit des Säcklmeisters Dr. Schlegel abgeschickt den 10ten August 1826
Vaduz	Richter, Säcklmeister	Joseph Verling Johann Jürg Rheinberger	Den 7ten September 1826 abgeschickt
Schaan	Richter, Säcklmeister	Andreas Falk Christoph Kranz	Empfangen den 7ten September 1826, den 13ten September abgeschickt
Planken	Richter, Säcklmeister	Joseph Gantner	Den 23ten September 1826 vorbei
Eschen	Richter, Säcklmeister	Michael Allgäuer Franz Jos. Schafhauser	Den 24ten September erhalten, dem Richter zum Abschreiben übergeben den 29ten Oktober, nach Mauren versendet den 31ten deto
Mauren	Richter, Säcklmeister	Michael Marxer Johann Georg Öhry	Erhalten am 2ten November, abgeschickt den 9ten November
Schellenberg	Richter, Säcklmeister	Andreas Goph Johann Geörg Wohlwend	Erhalten den 10ten November, abgeschickt den 17ten November
Ruggell	Richter, Säcklmeister	Markus Büchel Franz Joseph Öhry	Erhalten den 18ten November zur Abschrift
Gamprin	Richter, Säcklmeister	Johann Georg Nescher	Erhalten den 19ten November

Von da zum Amte samt den 3 Stück Beilagen zurückzusenden.